

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EDVPOINT AG (nachfolgend "EDVPOINT" genannt)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil sämtlicher Geschäftsaktivitäten der EDVPOINT.

(2) Mit der Auftragserteilung, jedenfalls aber mit der Auftragsausführung, anerkennt der Kunde diese AGB als für das Vertragsverhältnis verbindlich.

(3) Dieser Grundsatz gilt, soweit nicht individuelle Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich getroffen sind. Änderungen bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn im Einzelfall ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass in dem genannten Fall diese AGB nicht gelten sollen.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder von Dritten finden grundsätzlich keine Anwendung. Sie werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn EDVPOINT diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Verbindlichkeit von Angeboten, Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote, insbesondere auch solche in Katalogen, Preislisten, im Internet oder auf sonstigen Vertriebsmedien sind unverbindlich.

(2) Ein Vertragsverhältnis kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Der Vertrag ist mit der schriftlichen Bestätigung (Auftragsbestätigung) der EDVPOINT auf eine mündliche oder schriftliche Bestellung hin oder mit der Leistungserbringung durch EDVPOINT nach vorher erfolgter Auftragserteilung entstanden. Als schriftlich gilt auch die Übermittlung per E-Mail.

§ 3 Vertragslaufzeit, Vertragsauflösung

(1) Wenn in den jeweiligen Verträgen nicht ausdrücklich anders geregelt, beträgt die Laufzeit des Vertrages jeweils 12 (zwölf) Monate ab Vertragsabschluss und verlängert sich jeweils um weitere 12 (zwölf) Monate, wenn der Vertrag nicht mindestens 3 (drei) Monate vor Ablauf von einer der Parteien gekündigt wird.

(2) EDVPOINT kann die Ausführung des Auftrages unterbrechen, kürzen oder das Vertragsverhältnis fristlos beenden, wenn der Kunde

- die Auftragserteilung erschwert oder verunmöglicht,
- in Zahlungsverzug ist,
- zahlungsunfähig ist oder ihm Zahlungsunfähigkeit droht,
- die Leistungen für rechtswidrige oder vertragswidrige Zwecke missbraucht oder zu missbrauchen beabsichtigt.

(3) In diesen Fällen werden sofort alle bereits erbrachten Leistungen zur Zahlung fällig. Ausserdem ist EDVPOINT berechtigt, Schadenersatz entweder nach den gesetzlichen Bestimmungen oder wahlweise einen pauschalierten Schadenersatz geltend zu machen. Die Pauschale beträgt 60 (sechzig) Prozent der Zahlungen, die bei einer ordentlichen Kündigung zum nächstmöglichen Termin anfallen würden. Bei variablen Kosten gilt zur Ermittlung der Schadenshöhe der Durchschnittswert der aktiven Nutzung der vorangegangenen zwölf Monate.

(4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Übermittlung per E-Mail.

§ 4 Leistungen

(1) Die in der Auftragsbestätigung getroffene Vereinbarung ist massgeblich für den Umfang und die Ausführung der einzelnen Leistungen.

(2) Die Fristen für die Erbringung der Leistungen werden in der Auftragsbestätigung oder einer separaten Vereinbarung getroffen. Schriftlich bestätigte Termine werden nach Möglichkeit eingehalten. Verzögerung der Leistungserbringung durch betriebsinterne oder externe Störungen werden dem Kunden gemeldet. Terminüberschreitungen berechtigen weder zur Annullierung noch zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Die verspätete Ablieferung gibt dem Kunden kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

(3) Wird die Leistungserbringung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so ist EDVPOINT berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten vom Kunde zu erheben und nach Ablauf einer dem Kunde mitgeteilten Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunde mit verlängerter Frist zu beliefern.

(4) Je nach Umfang des Auftrages besteht das Recht zu Teillieferungen.

(5) EDVPOINT behält sich vor, Software und Hardwareprodukte durch alternative Produkte zu ersetzen, wenn dies zur ordnungsgemässen Realisierung nötig erscheint, z.B. bei steigenden Anforderungen an die Verschlüsselung von Daten. Wenn dies zu einem Mehraufwand führen würde, der nicht zumutbar ist, können beide Vertragspartner den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

§ 5 Preise

(1) Alle Preise verstehen sich, soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen bestehen, rein netto, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge.

(2) Nicht inbegriffen sind die Mehrwert- und andere Steuern, Abgaben und Gebühren sowie die Kosten für Verpackung, Transport, Verzollung, Versicherungen, irgendwelche Bewilligungsgebühren, Montage, Installation, Inbetriebnahme und Abnahme.

(3) Gedruckte Preislisten und Kataloge können jederzeit ändern.

§ 6 Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlung hat innert 10 (zehn) Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug von Skonto und Rabatt in Schweizerfranken an das Domizil von EDVPOINT zu erfolgen, sofern nicht spezielle Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden. Die Rechnungsstellung kann auch per E-Mail an den Kunden erfolgen.

(2) EDVPOINT hat das Recht, nach ihrem Ermessen Vorauszahlung oder Anzahlung zu verlangen. Teillieferungen sowie nachträglich gelieferte Zusatzeinrichtungen werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt, und es gelten hierfür die vorerwähnten Zahlungsbedingungen.

(3) Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn sich Transport, Ablieferung, Montage, Installation, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die die EDVPOINT nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

(4) Kommt der Kunde mit Zahlungen in Rückstand oder bestehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder an seinem Zahlungswillen, so kann EDVPOINT unbeschadet der Rechte aus Eigentum eingeräumte Zahlungsziele widerrufen oder nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(5) Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Kunden üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 5% beträgt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. EDVPOINT ist berechtigt, für Mahnungen Mahngebühren von CHF 20.00 in Rechnung zu stellen.

(6) Zahlungen dürfen wegen Beanstandungen oder nicht akzeptierten Forderungen nicht gekürzt oder zurückbehalten werden. Die Verrechnung mit andern als von EDVPOINT unbestrittenen oder gerichtlich rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen bedarf ihrer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 7 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

(1) Der Kunde hat die Lieferungen und Leistungen innert 10 (zehn) Tagen zu prüfen und EDVPOINT eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

(2) Zwecks Reparatur unter Garantie müssen die Produkte und Bauteile der EDVPOINT franko Rheinfelden gesandt werden (sofern keine Vorort-Garantie abgeschlossen wurde).

§ 8 Auftragsausführung

(1) EDVPOINT führt sämtliche Analysen, Beratungen, alle Dienstleistungen und Arbeiten mit grösstmöglicher Sorgfalt, in der nötigen Qualität und speditiv durch. Für das Ergebnis ihrer Tätigkeit kann EDVPOINT jedoch keine Haftung übernehmen. Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art werden ausdrücklich wegbedungen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden an aufgezeichneten Daten, Datenverlusten, Störungen oder Betriebsausfall im Zusammenhang mit der gelieferten Ware bzw. durch einen Service- oder sonstige von EDVPOINT erbrachten Leistungen, entgangene Umsätze und Gewinne, Ersatzansprüche Dritter und dergleichen. Auch bei der Anwendung von gelieferten Waren handelt der Kunde in eigener Verantwortung.

§ 9 Programmlizenzen

(1) Die Beschaffung und der Nachweis von Lizenzrechten für alle installierten Programme ist alleinige Sache des Kunden, soweit diese nicht von EDVPOINT beschafft und geliefert wurden.

§ 10 Gewährleistung ("Garantie")

(1) Soweit nicht eine andere schriftliche Vereinbarung besteht, gelten bei Lieferung von Hard- und Software irgendwelcher Art die Garantiebedingungen der jeweiligen Hersteller.

(2) Bei der Durchsetzung und Abwicklung solcher Garantieansprüche des Kunden gegen den Hersteller ist EDVPOINT dem Kunden behilflich.

(3) Wünscht der Kunde weitergehende Leistungen als der Hersteller garantiert, kann EDVPOINT nach Möglichkeit diese Leistungen gegen Verrechnung erbringen.

(4) Weitergehende Ansprüche und Haftungen, insbesondere Schadenersatzansprüche und Folgeschäden jeglicher Art, Zurückbehaltung des Rechnungsbetrages, Wandelung oder Minderung sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet EDVPOINT nicht für individuelle oder Folgeschäden, wie beispielsweise entgangene Gewinne oder Ansprüche Dritter, sowie für Unkosten und Montagegelder.

(5) Die Mängelhaftung bezieht sich in keinem Fall auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und solcher Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. An zugesicherte Eigenschaften ist EDVPOINT nur gebunden, sofern sie schriftlich erfolgen. Hat der Kunde oder hat ein Dritter Änderungen an den Liefergegenständen vorgenommen, erlischt jeglicher Anspruch auf Gewährleistung.

(6) Für Waren aller Art, die von Unterlieferanten bezogen wurden, beschränkt sich die Gewährleistung auf den Umfang der Garantiebedingungen der Herstellerfirmen.

§ 11 Geheimhaltung

(1) EDVPOINT verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller vor und während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses sowie bei dessen Abwicklung erlangten Daten (nachfolgend als "vertrauliche Informationen" bezeichnet), auch wenn die jeweiligen vertraulichen Informationen nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.

(2) EDVPOINT wird vertrauliche Informationen nur zum Zwecke einer ordnungsgemässen Abwicklung und Erfüllung des Auftrages verwenden und alle geeigneten und angemessenen Vorkehrungen treffen, um deren vertragswidrige Verbreitung zu vermeiden.

(3) EDVPOINT verpflichtet sich, dies Geheimhaltungsverpflichtung sämtlichen Mitarbeitern aufzuerlegen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnisse von vertraulichen Informationen erlangen können. Dabei ist diese Geheimhaltungsverpflichtung auch für die Zeit nach Beendigung des jeweiligen Mandats- oder Arbeitsverhältnisses zu statuieren.

(4) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird EDVPOINT sämtlichen physischen oder elektronisch gespeicherten Dokumente, Datenträger und sonstigen Gegenstände, die vertrauliche Informationen enthalten oder reflektieren, an den Auftraggeber zurückgeben oder auf dessen Anweisung hin zerstören. Auf Verlangen bestätigt EDVPOINT die Vollständigkeit der Rückgabe oder Zerstörung schriftlich.

(5) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus fort.

§ 12 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) **Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der EDVPOINT in CH-4310 Rheinfelden.**

(2) Das Rechtsverhältnis untersteht **schweizerischem Recht**. Die Anwendung der Bestimmungen des Wiener UN-Abkommens ist ausgeschlossen.

(3) Allfällige Differenzen werden wenn immer möglich einvernehmlich geregelt.

(4) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit dieser im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.